

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Münster Cheruskerring 11 48147 Münster

Datum 05.Oktober 2023

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Postfach · 48135 Münster

## **GDWS Münster**

## Schifffahrtspolizeiliche Anordnung

Nr. 02 / 2023 1. Änderung

Verkehrsregelung zur Umfahrungsstrecke der Kanalüberführung Ems auf dem Dortmund-Ems-Kanal zwischen Km 77,92 und Km 79,53

Wegen der Inbetriebnahme der Umfahrungsstrecke auf dem Dortmund-Ems-Kanal zwischen Km 77,92 und Km 79,53 im Zuge des Neubaus der Kanalüberführung Ems wird auf Grundlage des § 1 Abs. 2 Bin-SchAufgG i.V.m. § 1.22 BinSchStrO folgendes angeordnet:

## Richtungsverkehr

Auf dem Dortmund-Ems-Kanal von km 77,92 bis km 79,53

 darf ein Fahrzeug (unter Beachtung der Nummer 9) oder ein Verband (unter Beachtung der Nummer 9) oder ein Kleinfahrzeug (unter Beachtung der Nummer 10) die genannte Kanalstrecke jeweils nur in einer Richtung befahren und zwar:



in der Bergfahrt
(von Bockholt in Richtung Münster)
in der Zeit von
06:00 Uhr bis 07:00 Uhr,
08:00 Uhr bis 09:00 Uhr,
10:00 Uhr bis 11:00 Uhr,
12:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
16:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
18:00 Uhr bis 19:00 Uhr,

## in der Talfahrt

(von Münster in Richtung Bockholt) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr, 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr, 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr, 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr, 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr, 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr, 21:00 Uhr bis 22:00 Uhr

- 2) Die Einfahrt in die genannte Kanalstrecke, in der Bergfahrt bei Km 79,53 und in der Talfahrt bei Km 77,92, darf nur bis maximal **15 Minuten** vor Ablauf des jeweiligen nach Nummer 1 angegebenen Richtungstaktes erfolgen.
- 3) Ein Fahrzeug oder ein Verband oder ein Kleinfahrzeug das oder der die Einfahrt in die genannte Kanalstrecke nicht mehr rechtzeitig bis zum Ablauf des für ihre Fahrtrichtung festgesetzten Zeitraumes nach Nummer 1 und Nummer 2 erreichen kann, muss die Fahrt an einem geeigneten Liegeplatz rechtzeitig einstellen bis die Weiterfahrt nach Nummer 1 gestattet ist.



- In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr dürfen aus schließlich Fahrzeuge, Verbände und Kleinfahrzeuge die mit einer betriebssicheren und aktiven Sprechfunkanlage und gem. § 4.07 BinSchStrO mit einem betriebssicheren und aktiven Inland AIS Gerät an Bord bestimmungsgemäß ausgerüstet sind und dieses zur Auswertung der Verkehrslage verwenden, die genannte Kanalstrecke zwischen Km 77,92 und Km 79,53 durchfahren. Allen anderen ist es verboten.
- 5) Es besteht ein **Begegnungsverbot** zwischen Km 77,92 und Km 79.53.
  - a. In der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gilt in der genannten Kanalstrecke der Richtungsverkehr nach Nummer 1 entsprechend.
  - b. In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist das Durchfahren der genannten Kanalstrecke zwingend über UKW-Sprechfunk (Kanal 10) unter den nach Nummer 4 zur Durchfahrt berechtigten Verkehrsteilnehmern abzusprechen (Selbstwahrschau).

Zu diesem Zweck müssen sich die nach Nummer 4 zur Durchfahrt berechtigten Verkehrsteilnehmer bei Annäherung an die genannte Kanalstrecke sowie bei der Einfahrt in die Strecke mehrmals auf Kanal 10 über Sprechfunk melden und den Namen und Standort angeben. Es darf erst in die Strecke eingefahren werden, wenn aufgrund der Sprechfunkabsprachen und der Auswertung der Verkehrslage durch AIS feststeht, dass ein Begegnen mit anderen Fahrzeugen, Verbänden oder Kleinfahrzeugen ausgeschlossen ist.

- c. Vor Wiedereinsetzung des Richtungsverkehrstaktes nach Nummer 1 (06.00 Uhr) hat die Einfahrt eines nach Nummer 4 berechtigten Fahrzeug, Verband oder Kleinfahrzeug in der Talfahrt bei Km 77,92 letztmalig um 05.45 Uhr zu er folgen.
- d. Vor Beendigung des Richtungsverkehrstaktes nach Nummer 1 (22.00 Uhr) kann die Einfahrt eines nach Nummer 1 berechtigten Fahrzeug, Verband oder Kleinfahrzeug in der Talfahrt bei Km 77,92 auch nach 21.45 Uhr erfolgen, wenn zusätzlich die Ausrüstungsanforderungen nach Nummer 4



erfüllt werden. Ab 22.00 Uhr gilt dann Nummer 4, Nummer 5 b und Nummer 5 c entsprechend bis 06.00 Uhr.

6) Die Einfahrt in die genannte Kanalstrecke nach Nummer 1 und Nummer 2 wird durch Signallichter geregelt.

Sie bedeuten:

- ein festes rotes Licht:
   Verbot des Einfahrens. Ein Fahrzeug oder ein Verband oder ein Kleinfahrzeug hat nach Möglichkeit so anzuhalten, dass der Gegenverkehr sicher passieren kann;
- b. ein festes grünes Licht:Erlaubnis zum Einfahren.

Das Verbot der Einfahrt ist zu beachten. Bei Nichtinbetriebnahme der Lichtsignalanlage oder außer Betrieb genommenen Lichtern gilt Nummer 1, Nummer 2, Nummer 4 und Nummer 5, a bis d entsprechend.

- 7) Die Lichter nach Nummer 6 befinden sich für
  - a. die Talfahrer
     bei Km 77,92 (geographisch rechtes Ufer) und
  - b. die Bergfahrer bei km 79,53 (geographisch linkes Ufer).
- 8) Zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann die Fahrt auf der genannten Kanalstrecke abweichend von Nummer 1, Nummer 2, Nummer 4 und Nummer 5, a bis d geregelt werden.



- 9) Die Einfahrt in die genannte Kanalstrecke ist nur für Fahrzeuge und Verbände mit maximalen Abmessungen und Abladetiefen nach § 15.02 Nr.1.5.3 BinSchStrO gestattet.
- 10) Das Befahren der genannten Kanalstrecke ist für muskelbetriebene Kleinfahrzeuge / Sportfahrzeuge, Stand UP Paddle-Boards, Fahrzeuge die nur unter Segel fahren, Fliteboards (E-Foilboards), BBQ Donuts, Waterwolfs sowie Jetboards verboten.
- 11) Das Baden oder Schwimmen im genannten Kanalbereich ist strikt untersagt.

Diese Schifffahrtspolizeiliche Anordnung tritt am 13.12.2023 um 11.00 Uhr in Kraft.

Die Schifffahrtspolizeiliche Anordnung Nr.02/2023 wird hiermit aufgehoben.

Die Schifffahrtspolizeiliche Anordnung Nr.02/2022 (2.Änderung) der GDWS Münster vom 29.11.2022 verliert mit Inkrafttreten der vorliegenden Anordnung am 13.12.2023 um 11.00 Uhr ihre Gültigkeit.

<u>Hinweis</u>: Die Lichtsignalanlage bei Km 77,92 (geographisch rechtes Ufer) und bei km 79,53 (geographisch linkes Ufer) ist aufgrund baulicher Verzögerungen derzeit noch nicht fertiggestellt. Es gilt Nummer 1, Nummer 2, Nummer 4 und Nummer 5, a bis d der vorliegenden Anordnung auch weiterhin entsprechend.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Münster, den 05.10.2023

